

Entschließung

des Nationalrates vom 7. Juli 1998

betreffend die Förderung der Verstromung erneuerbarer Energieträger

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht sicherzustellen, daß insbesondere die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen, die

1. mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas betrieben werden, nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten und die installierte elektrische Engpaßleistung maximal zwei Megawatt beträgt oder
2. mit Wind betrieben werden und die installierte elektrische Engpaßleistung maximal 1,5 MW beträgt oder
3. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in elektrische Energie umwandeln und die Peakleistung maximal 100 kW beträgt oder
4. auf Basis geothermischer Energie (Erdwärme) betrieben werden, forciert wird.

Dabei ist auf ein bestmögliches Zusammenwirken aller bestehenden einschlägigen Förderungsinstrumente des Bundes und anderer Gebietskörperschaften hinzuwirken.

Insbesondere sind Projekte zu fördern, welchen besondere Innovationen (nach ökonomischen, ökologischen oder technischen Kriterien) oder die höchste Effizienz des Einsatzes finanzieller Mittel (die geringsten Investitionskosten je Kilowatt auch unter Berücksichtigung der Förderungsbeiträge anderer Gebietskörperschaften) zugrundeliegen. Dies soll im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und ausschließlich im Wege der Investitionsförderung gesichert werden.